Leistungsangebotstyp Nr. 6	Heimerziehung / Jugendwohngemeinschaft
1. Art des Angebots	Jugendwohngemeinschaft mit bis zu 7 Plätzen für Jugendliche als selbständige Betreuungseinheit oder Außenwohngruppe einer Einrichtung.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Jugendliche in der Regel ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, sozialen Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können oder sollen und • deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann, • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen, • die nach einem Ausweg aus Verstrickungen in Negativgruppen Gleichaltriger suchen, • die Probleme im legal Verhalten zeigen, • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben. Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	 Eine JWG verfolgt nachstehend aufgeführte Ziele: Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten, Integration in Schul- und Ausbildungsgänge, Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten, sowie sich auf sie zu stützen, Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Unterstützung der Beziehung zum Elternhaus, Verselbständigung.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raum- konzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Konzeptionell bedingt sind die Jugendlichen für die Reinigung und Pflege des eigenen Wohnraumes zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet (vgl. Punkt 5.3). In der Regel erfolgt die Unterbringung in Einzelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11). Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.

5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	 Bereitstellung eines altersgemäßen Settings: Einzel- und / oder Gruppenarbeit. Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer Kompetenz, Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beruf Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind Verselbständigung. Die pädagogische Begleitung der JWG sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung: bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt, bei der Entwicklung einer Tagesstruktur, bei der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen, beim Lebensmitteleinkauf, bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit. Sicherstellung der Kinderechte Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom- Sozialpäda-
3	gogin / Sozialpädagogen, eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder eine Heilpädagogin / einen Heilpädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Erzieherinnen / Erzieher, Heilpädagoginnen / Heilpädagogen oder vgl. Qualifikation.
	Personalanhaltswerte:
	Betreuung: 1 zu 2 bis 1 zu 2,5 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft. Die genaue Festlegung der Betreuungszeiten und der Rufbereitschaft erfolgt in den Einzelvereinbarungen.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemein- schaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutz- bestimmungen.
10. Qualitätssicherung und	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwick-
Qualitätsentwicklung	lung-und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in

	einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsange- bot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind au- ßerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und In- standhaltung enthalten.
	 Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundekinderschutzgesetzes ergeben. zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten, für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbe-
	such Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Mo- natskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, mehrtägige Klassenfahrten, Ersteinkleidung soweit erforderlich.